

**Voestalpine-CEO
Dr. Wolfgang Eder**

Stanimarkt – Ächzen und Stöhnen in Europa!



Foto: Voestalpine

**Generative Fertigung
von Metallteilen** *Seite 19*

**Der neue Renner
auf der Streif** *Seite 28*



www.metalljournal.at

Steuerreform überschwemmt Österreich

Gut gelaunt öffnet Gemüsehändler Huber morgens sein Geschäftslokal und wird bereits an der Tür von einem riesigen Wasserschwall begrüßt. Ein Wasserrohrbruch reißt ihn feucht aus seiner Hochstimmung. In Panik bringt er Computer, Registrierkasse und Waren so weit wie möglich in Sicherheit und ruft den ihm unbekanntem Installateur F um Hilfe. Binnen 15 Minuten erscheinen zwei stattliche junge Handwerker und beheben den Schaden zur vollsten Zufriedenheit.

Alles in Ordnung, der Schaden hält sich in Grenzen. Huber begleicht die Rechnung (600 Euro netto + 20% USt.) bar und ist erleichtert, denn er hat nicht bedacht, dass wir das Jahr 2016 schreiben, in dem mit 1. Jänner – wie passend – auch eine **Flut neuer Gesetze** in Kraft getreten ist. Nun steht Huber zwar nicht mehr kniehoch im Wasser, jedoch mit etwas Pech mit einem Bein „im Kriminal“. Warum?

1. Huber hat sich nicht vergewissert, dass der durch ihn beauftragte Installateur F kein Scheinunternehmer ist. Dies kann unter Umständen verhängnisvoll und teuer für ihn werden.

Hintergrund: Seit 1. Jänner 2016 gilt das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz. Besteht der Verdacht, ein Unternehmer hätte etwa für ihn tätige Mitarbeiter nicht bei der SVA angemeldet oder hätte Personen angemeldet, die **unrechtmäßig** Sozialleistungen konsumieren, wird seitens der Finanzbehörde von einem Scheinunternehmen ausgegangen.

Dieser Verdacht wird hinkünftig den Betroffenen durch die Behörde **formlos** (kein RSa oder RSb) mitgeteilt. Der Verdächtige hat eine Woche Zeit, persönlich bei der Behörde vorstellig zu werden und seine Sicht der Dinge zu schildern. Versäumt er aus welchen Gründen auch immer diese Frist, ergeht ein Bescheid, in dem er als Scheinunternehmer qualifiziert wird. Besonders schwer wiegt, dass die Beschwerdefrist (üblicherweise ein Monat) gegen diesen Bescheid auf **eine Woche** verkürzt wurde. Langt binnen dieser Frist keine Beschwerde bei der Behörde ein, wird in weiterer Folge das Unternehmen auf einer „Blacklist“ unter www.bmf.gv.at im Internet veröffentlicht und sogar im Firmenbuch die Anmerkung „Scheinunternehmen“ eingefügt.

Doch dem nicht genug, folgt jetzt der Tragödie zweiter Teil: **Folgen für den Vertragspartner:** Sollte sich herausstellen, dass F als Scheinunternehmer bei Auftragsvergabe auf der Liste des

BMF aufscheint, so wird dieser Umstand seitens der Behörde als für den Geschäftspartner bekannt vorausgesetzt. Huber hat sich somit aus Behördensicht „wissentlich“ der Beihilfe zur Abgabenhinterziehung „schuldig“ gemacht und haftet für die Arbeitsentgelte und für die nicht abgeführten Lohnabgaben im Umfang der bei ihm tätig gewordenen beiden Handwerker.

Um nicht in die Haftung genommen zu werden, trifft nun Huber die Beweispflicht, dass hier eine Notsituation vorgelegen hat und eine Nachschau im Internet durch das In-Sicherheit-Bringen des Computers nicht möglich und er daher unwissend war.

TIPP: Insbesondere bei Kontakt mit Ihnen unbekanntem Firmen im Bau- und Baunebengewerbe empfehlen wir zu Ihrem eigenen Schutz, einen Blick auf die veröffentlichte Liste des BMF zu werfen, bevor Sie in Geschäftsverbindung treten.

2. Steuernachteil Barzahlung

Huber hat die Rechnung des Installateurs bar bezahlt (Nettobetrag 600 Euro). Installateurstätigkeiten an Rohrleitungen, seien sie herstellend oder instandhaltend, sind als Bauleistungen bzw. Baunebenleistungen zu qualifizieren. Für die Bezahlung von Bauleistungen gilt – Steuerreform sei Dank – seit 1. Jänner, dass diese, werden sie von einem auftraggebenden Unternehmer **bar** beglichen, nur im Ausmaß von maximal 500 Euro steuerlich abzugsfähig sind. Ist der Rechnungsbetrag nur einen Euro höher, so ist der gesamte (!) Betrag nicht abzugsfähig.

Herr Huber kann somit Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von 600 Euro nicht gewinnmindernd absetzen. Selbst wenn Huber gegen Wasserschäden versichert ist und ihm die Versicherung den Gesamtschaden ersetzt, bleibt er dennoch auf dem steuerlichen Nachteil sitzen, da er die gesamten 600 Euro voll versteuern muss.

TIPP: Begleichen Sie von Ihnen beauftragte Bauleistungen für Ihren Betrieb ausschließlich durch Überweisungen. Gibt Ihnen das leistende Bauunternehmen keine Bankverbindung bekannt, ist dies ein Indiz dafür, dass sie es allenfalls mit einem Scheinunternehmer zu tun haben.

3. Registrierkassenpflicht

Im Zuge der Aufräumarbeiten nach dem Wasserschaden stellt Huber fest, dass die Registrierkasse nicht mehr funktioniert. Da er den Schaden der Registrierkasse nicht kennt, überlässt er diese einem Experten zur Reparatur und erfasst in der Zwischenzeit die Barumsätze händisch. Nach zwei Wochen erhält Huber die reparierte Registrierkasse zurück und führt sein Geschäft wie gewohnt fort. Selbst mit der Absicht, die händischen Aufzeichnungen penibel genau und akribisch zu führen, handelt Huber gesetzeswidrig. Auch wenn die Registrierkassensicherheitsverordnung erst **ab 2017** eine Meldung über den Ausfall der Registrierkasse „ohne Aufschub“ bei Finanz Online vorsieht, so sind bereits 2016 bei einem Ausfall der Registrierkasse die Barumsätze auf anderen Registrierkassen zu erfassen. Ist dies nicht möglich, müssen die Barumsätze händisch erfasst und **zusätzlich Zweitschriften der Belege** aufbewahrt werden. Anhand dieser Zweitschriften sind die Einzelumsätze nach der Fehlerbehebung in der Registrierkasse nachzutragen. Bitter muten aber erst jene Konsequenzen an, die 2017 auf Unternehmer warten.

2017 führt nämlich eine nicht zeitnahe Meldung über den Ausfall der im Registrierkassensystem dann verpflichtend verankerten Signaturerstellungseinheit automatisch zur Vermutung durch die Finanz, dass eine nicht ordnungsgemäße Losungsermittlung und sohin nicht ordnungsgemäße Buchführung vorliegt. Der Fiskus ist in diesem Fall zur **Schätzung der Besteuerungsgrundlagen** ermächtigt.

TIPP: Erkundigen Sie sich bereits jetzt über „Back-up“-Möglichkeiten Ihrer Registrierkasse. Siart + Team berät Sie gerne bei Problemen mit der neuen Registrierkassenpflicht.

4. Belegerteilungspflicht

§ 132a BAO verpflichtet Huber ab 1. Jänner 2016, jedem seiner zahlenden Kunden – das sind auch jene, die mittels Bankomat- oder Kreditkarte, Barscheck oder Gutscheinen und dergleichen bezahlen – einen Beleg auszustellen. Dieser Beleg muss 2016 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des liefernden bzw. leistenden Unternehmers
- Fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsfalls

- Datum der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände
- Betrag der Barzahlung

Man stelle sich nun die Menschenglange vor dem Gemüsegeschäft Huber vor, wenn die elektronische Registrierkasse samt Drucker nicht verfügbar ist und Huber gesetzeskonform jedem Kunden Belege iSd § 132 a BAO händisch ausstellen will bzw. muss. Vermutlich wird ein Großteil der Kunden heute auf Gemüse verzichten.

Kunden, die trotz Warteschlange die Geduld aufbringen und endlich bedient werden, sind per Gesetz dazu verpflichtet, den erhaltenen Beleg zumindest bis außerhalb der Geschäftsräume mitzunehmen (**Belegentgegen- und Belegmitnahmepflicht**). Man sieht: Budgetnot macht erfinderisch. Der Wille des Gesetzgebers, das Steueraufkommen zu optimieren, geht sogar so weit, dass Finanzbeamte Kunden vor Geschäften dazu auffordern dürfen, den erhaltenen Beleg vorzuweisen. Wird kein Beleg vorgelegt, so ist dies für den Kunden zwar (noch) nicht strafbar, wird aber unangenehm, wenn etwa der behördliche Verdacht gegen den Unternehmer zu einem Verfahren führt, zu dem der „ertappte“ Kunde als Zeuge vorgeladen wird.

<https://www.siart.at/steuerinfo/news/>

MAG. RUDOLF SIART
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER
IN WIEN
SIART + TEAM TREUHAND GMBH
1160 WIEN, THALIASTRASSE 85
TEL.: (0)1/493 13 99-0 | FAX: (0)1/493 13 99-38
E-MAIL: SIART@SIART.AT | WWW.SIART.AT

Stand: 2. 2. 2016, Haftung ausgeschlossen

